



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 4. April 2014
(OR. en)**

**Interinstitutionelles Dossier:
2013/0120 (NLE)**

**7311/2/14
REV 2**

**COASI 40
ASIE 18
PESC 233
COHOM 39
CONOP 22
COTER 14
JAI 138
WTO 94
AGRI 180
ENER 104
TRANS 117
TELECOM 69
ENV 232
EDUC 85**

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Gruppe "Asien-Ozeanien"

Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter (2. Teil)/Rat

Nr. Vordok.: 12009/1/13 REV 1 + COR 1

Nr. Komm.dok.: 8949/13 - COM(2013) 230 final

Betr.: Beschluss des Rates über den Abschluss des Rahmenabkommens über umfassende Partnerschaft und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Indonesien andererseits, mit Ausnahme der die Rückübernahme betreffenden Angelegenheiten

Beschluss des Rates über den Abschluss des Rahmenabkommens über umfassende Partnerschaft und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Indonesien andererseits, hinsichtlich die Rückübernahme betreffende Angelegenheiten

– Annahme

1. Der Rat hat am 10. Oktober 2013 seine grundsätzliche Zustimmung zu den eingangs genannten Entwürfen von Beschlüssen des Rates bestätigt und beschlossen, sie zusammen mit dem Rahmenabkommen über umfassende Partnerschaft und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Indonesien andererseits dem Europäischen Parlament zu übermitteln, damit es seine Zustimmung gemäß Artikel 218 Absatz 6 Buchstabe a Ziffer v AEUV erteilt.
2. Am 14. Oktober 2013 wurden die beiden Beschlussentwürfe in der von den Rechts- und Sprachsachverständigen überarbeiteten Fassung der Dokumente 11250/13 + REV 1 (fr) + COR 2 und 11313/13 + REV 1 (fr) + COR 2 sowie das in Dokument 14032/09 + COR 1 (en) + COR 2 (fr) + COR 3 (hu) enthaltene Rahmenabkommen dem Europäischen Parlament zugeleitet.
3. Am 26. Februar 2014 hat das Europäische Parlament seine Zustimmung¹ zum Abschluss des Rahmenabkommens über umfassende Partnerschaft und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Indonesien andererseits erteilt.
4. In ihrer Sitzung vom 27. März 2014 nahm die Gruppe "Asien-Ozeanien" die Zustimmung des Europäischen Parlaments zur Kenntnis und kam überein, das Dossier dem Ausschuss der Ständigen Vertreter und dem Rat zu unterbreiten.

¹ Dok.. 6935/14 (P7_TA-PROV(2014)0142; P7_TA-PROV(2014)0143).

5. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher gebeten, dem Rat zu empfehlen, dass er auf einer seiner nächsten Tagungen unter Teil A seiner Tagesordnung Folgendes beschließt:

- Annahme des Beschlusses des Rates über den Abschluss des Rahmenabkommens über umfassende Partnerschaft und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Indonesien andererseits, mit Ausnahme der die Rückübernahme betreffenden Angelegenheiten, in der von den Rechts- und Sprachsachverständigen überarbeiteten Fassung des Dokuments 11250/2/13 REV 2;
- Annahme des Beschlusses des Rates über den Abschluss des Rahmenabkommens über umfassende Partnerschaft und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Indonesien andererseits, hinsichtlich die Rückübernahme betreffende Angelegenheiten, in der von den Rechts- und Sprachsachverständigen überarbeiteten Fassung des Dokuments 11313/2/13 REV 2;
- Aufnahme der in der Anlage wiedergegebenen Erklärungen in sein Protokoll.

-

Erklärung der Kommission für das Ratsprotokoll

Die Kommission ist mit der Aufnahme von Artikel 79 Absatz 3, Artikel 91, Artikel 100 und Artikel 191 Absatz 4 AEUV als zusätzliche Rechtsgrundlagen für den Abschluss des Abkommens über Partnerschaft und Zusammenarbeit mit Indonesien nicht einverstanden. Eine ähnliche Frage ist bereits in Bezug auf das Abkommen über Partnerschaft und Zusammenarbeit mit den Philippinen vor dem Gerichtshof anhängig.

Erklärung für das Ratsprotokoll

Erklärung Österreichs und Rumäniens

zu den Beschlüssen des Rates über den Abschluss des Rahmenabkommens über umfassende Partnerschaft und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Indonesien andererseits

Österreich und Rumänien sind der Auffassung, dass Beschlüsse des Rates gemäß Artikel 218 AEUV stets alle Bestimmungen einer Übereinkunft betreffen. Eine Aufteilung in mehrere Beschlüsse, die sich auf einzelne Artikel einer Übereinkunft beziehen, ist rechtlich nicht möglich.

**Erklärung für das Ratsprotokoll Erklärung der tschechischen Delegation
zu den Beschlüssen des Rates über den Abschluss des Rahmenabkommens über umfassende
Partnerschaft und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren
Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Indonesien andererseits**

Die Tschechische Republik ist der Auffassung, dass Beschlüsse des Rates gemäß Artikel 218 AEUV sich während des gesamten Prozesses des Abschlusses der sogenannten gemischten Abkommen auf alle Bestimmungen der jeweiligen Abkommen beziehen sollten. Eine Aufteilung in zwei Beschlüsse, die sich jeweils auf unterschiedliche Artikel eines Abkommens beziehen, erscheint nicht erforderlich und könnte zu umständlichen Verfahren führen.

Die Tschechische Republik weist darauf hin, dass die übliche Vorgehensweise darin besteht, nur einen Ratsbeschluss zu erlassen, der sich auf das Abkommen als Ganzes bezieht. Im Hinblick auf die vor dem Gerichtshof der Europäischen Union anhängige **Rechtssache C-377/12 Europäische Kommission gegen Rat der Europäischen Union** erachten wir die Änderung dieser Vorgehensweise als verfrüht.
